

**Schlagzeile:**  
**Etablierung Allierter Kommandostreitkräfte durch die NATO  
berührt Grenze des Selbstorganisationsrechts**

**Fakten:**

Vom 3. bis 7. Juni 1996 fand im französischen Tours ein deutsch-französisches Seminar über Fragen des Europarechts statt. Im Rahmen dieses Seminars sprachen die Teilnehmer der Ruhr-Universität Bochum und der Université François Rabelais de Tours u.a. über die Weiterentwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik in der Europäischen Union. Zur gleichen Zeit beschlossen die Außenminister der 16 NATO-Mitgliedsstaaten auf ihrer Frühjahrstagung in Berlin, sog. Alliierte Kommandostreitkräfte (Combined Joint Task Forces) für schnelle Einsätze bei der Krisenbekämpfung und bei Friedensmissionen einzurichten. Eine Bildung von NATO-Eingreiftruppen solle fortan auch ohne eine Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika möglich sein. Die multinationalen Eingreiftruppen könnten auch unter dem Befehl der Westeuropäischen Union (WEU) stehen. Die WEU dürfe sich dabei den Einrichtungen der Allianz bedienen.

**Kommentar:**

Die Entscheidung des NATO-Rates, dass die europäischen Nato-Mitgliedsstaaten auch ohne eine Teilnahme der USA einen Einsatz durchführen können, wirft völkerrechtliche Probleme sowohl hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens in der NATO vor Durchführung eines Einsatzes als auch der Kommandostruktur während eines Einsatzes auf. Bei der Entscheidung der NATO-Außenminister handelt es sich um den Beschluss eines Organs einer internationalen Organisation, des NATO-Rates. Dieser stellt das oberste Organ der Nordatlantikvertrags-Organisation dar (Art 9 NAV). Er trifft regelmäßig keine für die Mitgliedsstaaten verbindlichen Entscheidungen, sondern spricht lediglich Empfehlungen aus. Gleichwohl verfügt der NATO-Rat über ein Selbstorganisationsrecht; er besitzt die Befugnis, die inneren Angelegenheiten seiner Organisation selbst zu regeln. Es fragt sich aber, ob dieser Beschluss vom 3. Juni 1996 noch im Rahmen dieses Selbstorganisationsrechts gefasst wurde. Die Nato-Mitgliedsstaaten müssten sich demnach in dem Beschluss lediglich zu einer veränderten Durchführung des NAV in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen verpflichtet haben.

Nach dem Beschluss sind die Nato-Mitgliedsstaaten befugt, auch ohne die Teilnahme der Vereinigten Staaten von Amerika einen Einsatz durchzuführen. Zwar ist - unabhängig von der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises bei der Ausführung einer Mission - weiterhin die Zustimmung sämtlicher Nato-Mitgliedsstaaten erforderlich. Gleichwohl sind die europäischen Vertragsparteien der nordatlantischen Allianz mit dem Beschluss in die Lage versetzt worden, insbesondere "europäische Verwendungen" auch ohne Mitwirkung der USA zu praktizieren. Speziell der Streitkräfteeinsatz auf dem Feld der humanitären Hilfe kann durch die Neuorganisation der Kommandostruktur forciert werden.

Überhaupt stellen die jüngst durchgeführten Streitkräfteverwendungen auf dem Balkan nicht nur inhaltlich, sondern auch in bezug auf die Befehlsstruktur keine "klassischen" Maßnahmen der NATO mehr dar: Bei der Mitwirkung einzelner europäischer NATO-Mitgliedsstaaten an der sog. Schnellen Eingreiftruppe (Rapid Reaction Force (RRF)) bedienen sich die Teilnehmerstaaten der RRF der Infrastruktur der NATO, ohne dass die nordatlantische Allianz namentlich tätig wurde.

Ebenso stellt die Beteiligung der NATO an der Friedensstreitmacht in Bosnien-Herzegowina (Implementation Force (IFOR)) keine Maßnahme kollektiver Sicherheit i.S.d. Art. 5 NAV dar, sondern ist eine Streitkräfteverwendung eigener Art.

Nach allem erfährt die NATO durch den Beschluss vom 3. Juni 1996 eine grundlegende Neuorganisation bei der Durchführung militärischer Maßnahmen. Es bleibt fraglich, ob der NATO-Rat diese Entscheidung im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts fassen durfte. Gleichwohl steht der Beschluss in Einklang mit dem allgemeinen Völkerrecht. Indem die Nato-Außenminister als Vertreter ihrer Mitgliedsstaaten bereits ihre Zustimmung zu der geänderten Vertragspraxis erklärt haben, sind die NATO-Mitgliedsstaaten durch diesen Beschluss als selbstverpflichtet zu betrachten.

Dem Konsensprinzip als Geltungsgrund des Völkerrechts folgend ist diese Selbstverpflichtung eine zulässige Form der Änderung eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages.